



## **Anträge an den Bayerischen Journalistentag Mitgliederversammlung des BJV**

am 24.03.2018 im Congress Centrum  
in Würzburg

Bayerischer Journalisten-Verband e.V.  
St.-Martin-Str. 64, 81541 München

www.bjv.de, E-Mail: [info@bjv.de](mailto:info@bjv.de)

## **Anträge zum Bayerischen Journalistentag 2018**

---

### **A-Satzungsändernde Anträge**

#### **Antrag A 1**

**Antragsteller: Geschäftsführender Vorstand**  
**Betr.: § 11 Mitgliederversammlung**

Bisherige Fassung von § 11 Abs. 3:

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (Brief/Fax/E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen. Die rechtzeitige Absendung von der Geschäftsstelle ist maßgeblich für die Einhaltung der Frist.

Neue Fassung § 11 Abs. 3:

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung in Textform mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen. Die rechtzeitige Absendung von der Geschäftsstelle ist maßgeblich für die Einhaltung der Frist.

#### **Begründung:**

Um künftig Einladungen rechtssicher auch auf elektronischem Weg zustellen zu können, ist aus rechtlichen Gründen die neue Formulierung „in Textform“ notwendig.

#### **Stellungnahme der Antragskommission:**

Die Antragskommission empfiehlt Annahme.

#### **Antrag A 2**

**Antragsteller: Geschäftsführender Vorstand**  
**Betr.: § 15 Wahlen auf der Mitgliederversammlung**

Bisherige Fassung von § 15 Abs. 8

In den Geschäftsführenden Vorstand und als Beisitzer in den Landesvorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet, sie mindern das Quorum. Erreicht keiner der Bewerber diese Mehrheit, so folgt ein weiterer Wahlgang. Nach diesem ist derjenige gewählt, auf den die höchste Stimmzahl entfällt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

Neue Fassung von § 15 Abs. 8

In den geschäftsführenden Vorstand und als Beisitzer in den Landesvorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint (absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und mindern das Quorum. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen

Stimmen, so wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit), mindestens aber 25 % der abgegebenen Stimmen. Erreicht kein Kandidat im zweiten Wahlgang 25 % der abgegebenen Stimmen, so ist der gesamte Wahlvorgang gemäß § 15 Abs. 8 S. 1 zu wiederholen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen. Eine Stichwahl wird nur zwischen Kandidaten, die mindestens 25 % der abgegebenen Stimmen erhalten haben, durchgeführt.

**Begründung:**

Mit der Satzungsänderung soll ein Missbrauch dahingehend ausgeschlossen werden, dass eine Minderheit ihren Kandidaten im zweiten Wahlgang durchsetzen könnte, obwohl ihn die Mehrheit der Mitgliederversammlung nicht unterstützt.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

Die Antragskommission empfiehlt Annahme.

**Antrag A 3****Antragsteller: Geschäftsführender Vorstand****Betr.: § 21 Bezirks- und Ortsverbände, Betriebsgruppen und weitere Untergliederungen**

Bisherige Fassung von § 21 Abs. 3:

Aufgabe der Bezirks- und Ortsvorstände ist insbesondere, die Arbeit des Landesvorstandes an die Mitglieder zu kommunizieren, Anregungen und Wünsche der Mitglieder an den Landesvorstand bzw. die Geschäftsführung weiterzugeben, Anträge an die Mitgliederversammlung zu beschließen, Veranstaltungen und Service auf regionaler Ebene anzubieten, im Falle eines Streiks Unterstützung zu leisten, gegebenenfalls die Berechtigung der Mitgliedschaft zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich ist eine Versammlung einzuberufen. Finden bei einer Versammlung Vorstandswahlen statt, sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (Brief/Fax/E-Mail) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die rechtzeitige Absendung von der Geschäftsstelle ist maßgeblich für die Einhaltung der Frist.

Neue Fassung von § 21 Abs. 3:

Aufgabe der Bezirks- und Ortsvorstände ist insbesondere, die Arbeit des Landesvorstandes an die Mitglieder zu kommunizieren, Anregungen und Wünsche der Mitglieder an den Landesvorstand bzw. die Geschäftsführung weiterzugeben, Anträge an die Mitgliederversammlung zu beschließen, Veranstaltungen und Service auf regionaler Ebene anzubieten, im Falle eines Streiks Unterstützung zu leisten, gegebenenfalls die Berechtigung der Mitgliedschaft zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich ist eine Versammlung einzuberufen. Finden bei einer Versammlung Vorstandswahlen statt, sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die rechtzeitige Absendung von der Geschäftsstelle ist maßgeblich für die Einhaltung der Frist.

**Begründung:**

Um künftig Einladungen rechtssicher auch auf elektronischem Weg zustellen zu können, ist aus rechtlichen Gründen die neue Formulierung „in Textform“ notwendig

**Stellungnahme der Antragskommission:**

Die Antragskommission empfiehlt Annahme.

## **B-Medienpolitische Anträge**

### **Antrag B 1**

**Antragsteller: Geschäftsführender Vorstand**

**Betr.: Bayerischer Mediengipfel**

Der BJV fordert die Bayerische Staatsregierung dazu auf, einen Mediengipfel einzuberufen und auf diesem gemeinsam mit den Journalistenverbänden sowie Vertretern der Medienwirtschaft Wege zur Gewährleistung von Pressefreiheit, Meinungsvielfalt und des verfassungsrechtlichen Auftrags der Presse unter den Rahmenbedingungen der digitalen Informationsgesellschaft zu erkunden.

Der BJV fordert die in Bayern politisch Verantwortlichen dazu auf, die Kompetenz im Umgang mit Medien und das Verständnis über ihre Bedeutung in bayerischen Schulen und vergleichbaren Bildungseinrichtungen zum verpflichtenden Teil des Unterrichts zu machen. Die bisherigen Angebote müssen ausgeweitet und fachlich weiterentwickelt werden. Dazu ist eine bisher nicht gewährleistete Beteiligung der journalistischen Praxis an der Erarbeitung der Inhalte unerlässlich und gegebenenfalls auch im Unterricht förderlich

### **Begründung:**

In der repräsentativen Demokratie steht die Presse nach ihrer verfassungsrechtlichen Aufgabenbeschreibung im Spiegelurteil als ständiges Verbindungs- und Kontrollorgan zwischen dem Volk und seinen gewählten Vertretern in Parlament und Regierung. Sie fasst die in der Gesellschaft sich bildenden Meinungen und Forderungen kritisch zusammen und trägt sie an die politisch handelnden Staatsorgane heran.

Die Entwicklung in den zurückliegenden Jahren haben gezeigt, dass sich die Rahmenbedingungen für die Erfüllung dieser Aufgabenstellung erheblich verschlechtert haben. Auch wenn noch keine primäre Pflicht des Staates eingetreten ist,

Gefahren abzuwehren, die einem freien Pressewesen aus der Bildung von Meinungsmonopolen erwachsen könnten, muss die Medienpolitik darauf reagieren, dass in Bayern die journalistische Medienvielfalt schwindet und die Qualitätsziele von Presserzeugnissen zugunsten purer Aufmerksamkeit Erzielung nach unten gefahren werden. Die bayerische Medienpolitik sollte sich deshalb nicht nur an der wirtschaftlichen Situation von Verlagen und Sendestationen orientieren, sondern auch der Erfüllung der beschriebenen Aufgaben. der Mediengipfel soll dazu als Forum dienen.

Ebenso wichtig ist aber auch, dass Medien und ihre Inhalte - insbesondere in ihren neuen Formen - richtig verstanden werden. Diese Kompetenz kommt nicht von allein. Sie muss auf hohem Niveau vermittelt werden. Obwohl der BJV sich seit mehr als zehn Jahren für diese Aufgabe ist die journalistische Seite im Gegensatz zu anderen gesellschaftlichen Gruppen bislang nicht an diesem Prozess beteiligt.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

Die Antragskommission empfiehlt die Teilung des vorliegenden Antrags B1 in die Anträge B1 und B 2 wie folgt und Annahme in folgender Fassung:

**Neuer Antrag B 1**

„Der BJV fordert die Bayerische Staatsregierung dazu auf, einen Mediengipfel einzuberufen und auf diesem gemeinsam mit den Journalistenverbänden sowie Vertretern der Medienwirtschaft Wege zur Gewährleistung von Pressefreiheit, Meinungsvielfalt und des verfassungsrechtlichen Auftrags der Presse unter den Rahmenbedingungen der digitalen Informationsgesellschaft zu erkunden.“

**Begründung:** bleibt

**Antrag B 2 (bisher zweiter Teil von B 1)**

**Antragsteller: Geschäftsführender Vorstand**

**Betr.: Medienkompetenz stärken**

Der BJV fordert die in Bayern politisch Verantwortlichen dazu auf, die Kompetenz im Umgang mit Medien und das Verständnis über ihre Bedeutung in bayerischen Schulen und vergleichbaren Bildungseinrichtungen zum verpflichtenden Teil des Unterrichts zu machen. Die bisherigen Angebote müssen ausgeweitet und fachlich weiterentwickelt werden. Dazu ist eine bisher nicht gewährleistete Beteiligung der journalistischen Praxis an der Erarbeitung der Inhalte unerlässlich und gegebenenfalls auch im Unterricht förderlich

**Begründung:** bleibt

**Antrag B 3:**

**Antragsteller: Geschäftsführender Vorstand**

**Betr.: Journalisten sind keine Billiglöhner**

Der BJV wirkt eindringlich auf die bayerischen Verleger und außerdem auch Verleger, die Verlage in Bayern betreiben, einzuwirken, dass Journalisten keine „Billiglöhner“ sind. Die Argumentation ist zu untermauern mit den Lohnentwicklungen der letzten 20 Jahre in der journalistischen Branche, aber auch im Vergleich zu Entwicklungen in anderen Branchen. Weiterhin ist den Verlegern deutlich zu machen, dass Qualitätsjournalismus und „Billiglohnbranche“ unvereinbar sind. Gegebenenfalls ist in diesem Bereich eine Kampagne für das Jahr 2018/2019 zu entwickeln. Diese soll vor allem auf die tariffreien Betriebe Bezug nehmen.

**Begründung:**

Die Löhne der Journalisten (Freiberuflich als auch Festangestellt) werden gerade durch die Tariffucht mancher Häuser immer geringer. Der Bestechlichkeit werden ebenso Haus und Tür geöffnet, als auch dem Abwandern von ausgebildeten Journalisten in andere, besser bezahlende Branchen. Wenn Verleger ihre Aufgabe wahrnehmen wollen, müssen sie sich zu einer ordentlichen Bezahlung bekennen. Niedrig-

löhne widersprechen dem wachsenden Aufgabenfeld der journalistischen Branche. Sie widersprechen den Forderungen, dass ein investigativer Journalismus ein wesentlicher Bestandteil der Kontrolle der Gesellschaft und deren politischen sowie wirtschaftlichen Vertreter sein muss.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

Die Antragskommission empfiehlt Annahme in folgender Fassung:

„Die BJV-Mitgliederversammlung beauftragt den BJV-Vorstand, die Verleger daran zu erinnern, dass Qualitätsjournalismus nicht ohne angemessene Vergütung möglich ist. Auch im Journalismus muss der Grundsatz gelten: Gutes Geld für gute Arbeit.“

Die Argumentation ist zu untermauern mit den Lohnentwicklungen der letzten 20 Jahre in der journalistischen Branche, aber auch im Vergleich zu Entwicklungen in anderen Branchen.

Der BJV-Vorstand entwickelt ein Konzept dazu, was man der Tariffucht entgegensetzen kann.“

**Antrag B 4:**

**Antragsteller: Geschäftsführender Vorstand**

**Betr.: Einhaltung der Direktive zu BOS**

Der BJV-Vorstand mahnt den Bayerischen Innenminister an, seine Vorgaben an Polizei und Feuerwehr vom 5.4.2011 und XX durchzusetzen.

**Begründung:**

Es gibt eine klare Direktive des Innenministers an die Rettungseinheiten Feuerwehr und Polizei keine Fotos von Einsätzen zu machen, die der Publikation in Medien dienen. Diese Direktive wird aber von Rettungseinheiten nicht umgesetzt. Damit verzerren die Rettungseinheiten nachhaltig den freien Wettbewerb im Fotomarkt.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

Annahme in folgender Fassung:

“Der BJV erinnert den Bayerischen Innenminister, seine Vorgaben zur Herausgabe von Bildmaterial an die Medien durchzusetzen und dafür zu sorgen, dass Einsatzkräfte nicht in Konkurrenz zu vor Ort anwesenden Journalisten treten.“

## **C-Resolution**

### **Resolution C 1**

**Antragsteller: Fachgruppe Europa und Medienrecht**

**Betr.: Pressefreiheit als Bedingung für EU-Beitritt**

Der BJV fordert im Vorfeld des Westbalkan-Sondergipfels am 17.Mai in Sofia die an den Beitrittsverhandlungen beteiligten Stellen dazu auf, Medienvielfalt, Pressefreiheit und journalistische Arbeitsbedingungen in Südosteuropa auf den Prüfstand zu stellen. Die Erfüllung der Bedingungen an einen Beitritt in die EU müssen in Serbien, Montenegro und möglichen weiteren Beitrittsländern zu einem unverzichtbaren Kriterium für das erforderliche Maß an Rechtsstaatlichkeit werden.

Der BJV fordert die EU-Institutionen gleichzeitig dazu auf, deutlicher als bisher bekannt gewordene Fälle von Einflussnahme aus Politik und Wirtschaft auf Presseerzeugnisse, Untätigkeit der Aufsichtsbehörden und die Missachtung von Mediengesetzen an den Pranger zu stellen.

Wer Teil der europäischen Familie sein will, muss die Rolle einer freien Presse für die Demokratie akzeptieren und fördern. In Solidarität mit den dortigen Kolleginnen und Kollegen muss sichergestellt werden, dass nur Staaten neue EU-Mitgliedsländer werden können, die diese Voraussetzungen erfüllen. Die EU-Kommission muss deshalb stärker als bisher diesen Aspekt beim Beitrittsprozess berücksichtigen

**Stellungnahme der Antragskommission: Annahme**